



öffentliche Sitzung

26.09.2022

Gemeinderat Langenargen

AZ: 108.40
SV Nr. 2022/150

Ersteller: Klaus-Peter Bitzer

Tierfreunde Bodenseekreis e.V.; Anpassung der Fundtierpauschale zum 1.1.2023

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Fundtierpauschale, die an die Tierfreunde Bodenseekreis e.V. bezahlt wird, wird ab 1.1.2023 auf pauschal 9.500 € pro Jahr festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt wie bisher zum 30.06. eines jeden Jahres.**
- 2. Die Vereinbarung mit den Tierfreunden Bodenseekreis e.V. ist entsprechend abzuändern.**

Sachverhalt:

Die Gemeinden sind nach § 5a AGBGB zuständige Fundbehörde im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB. Sie sind demnach verpflichtet, auch Fundtiere entgegenzunehmen und entsprechend zu verwahren. Soweit die Fundbehörde für die Unterbringung und Betreuung nicht in eigenen Einrichtungen sorgen kann, hat sie die Tiere einer geeigneten Person oder Stelle – in der Regel ein Tierheim – zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen. Zu den Aufwendungen, die die Fundbehörde zu tragen hat, gehören die Kosten für eine artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne des § 2 Tierschutzgesetz. Dazu gehören auch die Kosten für notwendige tierärztliche Behandlungen der Fundtiere, um die Gesundheit der Tiere zu erhalten oder wiederherzustellen, also die Behandlungskosten bei Verletzungen, akuten Krankheiten sowie Parasitenbefall. Hierunter sind jedoch keine in die Zukunft gerichteten Vorsorgemaßnahmen wie aktive Schutzimpfungen zu verstehen.

Für herrenlose Tiere ist die Gemeinde zuständig, wenn diese Tiere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden. In diesem Fall ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet Maßnahmen nach §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes zu treffen. Die Kosten für ein nach Maßgabe der §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes in einem Tierheim untergebrachtes Tier hat die Gemeinde zu tragen.

Eine Abgrenzung zwischen Fundtier und herrenlosem Tier ist in der Praxis äußerst schwierig, da zunächst nicht erkennbar ist, ob der bisherige Eigentümer das Eigentum an dem Tier aufgegeben hat oder nicht. Da es nach dem Tierschutzgesetz verboten ist, ein Tier auszusetzen oder zurück zu lassen, wird zum Zeitpunkt des Auffindens in aller Regel davon auszugehen sein, dass es sich um ein Fundtier handelt.

Städte und Gemeinden haben aufgrund der Rechtslage vielfach mit den Betreibern von Tierheimen Verträge bezüglich der Verwahrung von Fundtieren und herrenlosen Tieren sowie der damit verbundenen Kosten abgeschlossen. Eine Kostentragungspflicht durch die Gemeinde entsteht auch dann, wenn der Finder das Tier nicht bei der Fundbehörde, sondern unmittelbar beim Tierheim abgegeben hat.

Die Gemeinde Langenargen hat mit den Tierfreunden Bodenseekreis e.V. eine vertragliche Vereinbarung zur Abnahme von fund- und herrenlosen Tieren getroffen. Diese Vereinbarung wurde mit Beginn 1.1.2010 abgeschlossen. Danach verpflichten sich die Tierfreunde Bodenseekreis e.V. alle im Gemeindegebiet Langenargen aufgefundenen Tiere aufzunehmen und zu verpflegen. Als Gegenleistung verpflichtet sich die Gemeinde Langenargen den Tierfreunden Bodenseekreis e.V. jährlich einen Betrag in festgelegter Höhe zu erstatten. Derzeit beträgt der vom Gemeinderat per Entscheidung zum 1.1.2019 festgelegte Betrag pauschal 8.000 €/Jahr. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 30.6. eines jeden Jahres. Maßstab bei der Festlegung ist oftmals die Einwohnerzahl des Vorjahres multipliziert mit einer Pauschale/pro Einwohner. Bei der letzten Entscheidung des Gemeinderates wurde dabei von 7.851 Einwohnern ausgegangen und einer Fundtierpauschale von 1 € und 1,10 €. Das Gremium hatte sich zum damaligen Zeitpunkt für eine Pauschale von 8.000 € entschieden. Diese Zahlungen sind für die Jahre 2019 – 2022 erfolgt.

Die Tierfreunde Bodenseekreis e. V. haben eine Erhöhung der Fundtierpauschale beantragt. Hintergrund ist, dass in umliegenden Städten und Gemeinden die Fundtierpauschale erhöht wurde, und dass die Kosten des Vereins steigen.

Die Stadt Friedrichshafen hat die Fundtierpauschale auf 1,25 € pro Einwohner festgelegt. Die Gemeinde Kressbronn gewährt 1,20 € pro Einwohner. Würde man diesen Betrag auf die Gemeinde Langenargen übertragen, so würde sich eine Fundtierpauschale in Höhe von 7.658 (Stand 31.12.2021) Einwohner x 1,25 €/1,20 € = 9.573 € bzw. 9.190 € ergeben. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Fundtierpauschale pauschal auf 9.500 € pro Jahr zu erhöhen (Steigerung 1.500 €). Beginn soll der 1.1.2022 sein.

Kosten/Finanzierung:

Der Haushaltsplanansatz soll im Haushaltsplanentwurf 2023 beim Kostenträger 554000, Sachkonto 4318000 in Höhe von 9.500 € festgeschrieben werden.

Anlagen:

Beteiligte Bereiche:

Hauptamt

Finanzverwaltung